638

Baul Ollendorff, Berlag in Baris.

Masson, Napoléon et sa famille. 7 fr. 50 c. Foley, monsieur Belle Humeur. 3 fr. 50 c. Ruffin, la petite femme. 3 fr. 50 c. Vandérem, les deux rives. 3 fr. 50 c.

Carl Reifiner in Dresden.

Bichert, im Dienft der Pflicht. Beh. 1 .# 50 8.

Morit Chauenburg in gahr i/B.

Die Examenkneipe. Neue Aufl. 1 .M.

640 | Anton Schroll & Co. in Bien.

Zoltán, die Architektur der Millenniums-Ausstellung in Budapest.

- Dasselbe in ungarischer Sprache. 26 M.

Bernhard Tauchnit in Leipzig.

636 Marryat, the Dream that Stayed. (T. E. vols. 3185/86.)

à 1 1 60 d. Baul Bachel in Freiburg i. B.

638

Benfchlag, Melanchthon. 2. Aufl. 1 .M.

639 641 3. 3. Beber in Leipzig. Fürft, bas Rind u. feine Pflege. 5. Aufl. 4 M; geb. 5 M.

Nichtamtlicher Teil.

Flüchtige Bemerkungen

Entwurf einer buchhändlerischen Verkehrsordnung.

(Bgl. Börfenblatt Ro. 11.)

Wenn wir die 1891er Berkehrsordnung nur als einen erften Berfuch betrachtet und immer barauf gerechnet hatten, nach Berlauf einiger Jahre, geftütt auf die gemachten Er= fahrungen, eine neue Bearbeitung durchgeführt zu feben, fo ftehen wir dem jegigen Entwurf anders gegenüber.

Es gilt jest Endgiltiges, Dauerndes, möglichft Butes ju schaffen, und dazu muffen wohl Alle beizutragen suchen.

Im Nachstehenden wende ich mich vielfach auch gegen stiliftische Barten und gegen Ausbrude, die uns Buchhandlern gwar gang verftandlich find, bagegen ben Richtern, für welche ja die Berkehrsordnung als Rechtsquelle dienen foll, Schwierig= feiten bereiten mürden.

In § 3,

Absag 2, muß es doch mohl heißen: »neben und unter den einzelnen Firmen ftehene, benn im Abregbuche finden fich die erwähnten Anzeigen sowohl neben als auch unter ben Firmen.

§ 4, Beile 4:

»für den Sortimenter nach Abzug des Rabatts«. Diefe Faffung erscheint doch nicht unbedenklich, denn Rabatt gemährt der Berleger doch nicht nur Sortimentern, sondern auch den Berlegern, Antiquaren u. f. w. In § 6 ift die Rede von »Buchhändlern«! Der Schlugfag diefes Baragraphen verbietet die Abanderung des Labenpreises und erscheint nicht beftimmt genug gefaßt; es foll doch mohl heißen: »in Anzeigen, in Ratalogen u. f. w.«

hiernach foll der Berleger verpflichtet fein, allgemein die festgesetten Bezugsbedingungen zu gemahren, ohne daß dabei ausgesprochen ift, wem gegenüber diefe Berpflichtung gelten foll: Doch wohl nicht Jedem gegenüber, der fich Buchhandler nennt und unter irgend einer Firma Bucher jum Rettopreife begiehen will?

Ru »III « und »IV «.

Die lleberichrift gu III, . Feste Bestellungen«, entspricht nicht der zu IV, Ronditionsgut«, und erscheint für Richt= buchhändler doch nicht recht flar. Ich glaube, eine leber= fchrift auf fefte Beftellungen Beliefertes ware beffer.

In diesem Abschnitt III ben Inhalt des § 9 unterzu= bringen, ericheint nicht angangig, weil Borausberechnungen doch auch bei à Conditions=Gendungen vorkommen, welche be= halten werden.

In § 10,

Abfag 2 und 3, murbe eine größere Rlarheit erzielt, wenn an den betreffenden Stellen sohne erneute ober ausdrudliche Beftellung« eingefügt würde.

3n § 15

wollte. Denn »In diesem Falle« bezieht fich auf den vor= weisung derfelben entstandenen Schuldbetrages zu verlangen«.

hergehenden Sat : »wenn der Sortimenter nicht 2c. Eine Faffung wie . Rach Erflarung bes Biberfpruchs hat ber Sortimenter die betreffenden Berte e murbe flarer fein. Der Schlußfag bildet wohl beffer einen Abfag für fich.

tann in feiner Faffung: »Eine Berechnung ber Berpadung findet zwischen Berleger und Sortimenter in der Regel nicht ftatt au Wigeleien Beranlaffung geben. Schiebt man sim Berfehr ein, fo flingt ber Gag beffer.

3m 1. Abfag fteht: »bis ein etwaiger Rommiffions= mechfele u. f. m. Beffer erscheint eine Faffung wie: »bis in Letterem eine Unzeige bes eingetretenen Rommiffions= wechsels erfolgt ifte.

§ 23,

Absat 2 ift in dieser allgemeinen Fassung benn doch wohl für die Berleger nicht annehmbar. Wer foll fich ver= pflichtet fühlen, auch den Firmen, mit denen er gar nichts ju thun hat, auf eine vielleicht gang widerfinnige Beftellung hin sich die Dube und Roften einer diretten (nur fo fann eine umgehende erfolgen) Benachrichtigung zu machen? Diese Bestimmung ohne hinweis auf die Folgen bei Richt= erfüllung erscheint überhaupt als ein Schlag ins Waffer.

\$ 24

fpricht davon, daß der Berleger in offener Rechnung liefert. Da er in anderer Rechnung gar nicht liefern fann, jo erscheint

»offener« überflüffig.

Die Beftimmungen in Abfag 2 und 3 diefes Baragra= phen find, insbesondere weil teine Ungaben der Ronfequengen bei Richterfüllung beigefügt find, wohl beffer in einem Unhang, den man »Buniche« oder » Fromme Buniche« über= ichreiben könnte, unterzubringen. Denn das Belaffen diefer Bestimmungen in der Berfehrsordnung fann gur Folge haben, daß 3. B. ein Sortimenter die Bezahlung des Saldos verweigert, weil er den ihm nach Berfehrsordnung § 24 gu= tommenden Rechnungs=Auszug nicht rechtzeitig erhalten hat. Es zeigt fich hierbei, wie gefährlich es ift, Borfchriften ju machen, ohne dabei auf die Folgen hinzuweisen, welche eine Richterfüllung nach fich ziehen foll.

§ 26.

» Der allgemeine Ausgleich der Rechnung eines Ralender= Jahres ift ju fehr in der Buchhandlerfprache gehalten; in § 27 wird von Ausgleichung des Rontos gesprochen. Es mare beffer, man mahlte einen bestimmteren und für beibe Stellen benfelben Musbrud

In § 28

fommt wieder vor: »in offener Rechnung«.

\$ 30

handelt u. a. von Bezahlung der »Remittenden«. Das fonnte doch etwas anders ausgedrückt werden: Der Berleger ift nicht verpflichtet, fpater eintreffende Remittenden anzunehmen; besagt der 2. Sat nicht das, mas man damit festsetzen er hat das Recht, sofortige Bezahlung des durch die Burud-